

Das Forstliche Gutachten 2012

und was man als Revierinhaber wissen muss

Die Forstlichen Gutachten sollen die Beteiligten vor Ort (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer und Revierinhaber) in die Lage versetzen, einvernehmlich gesetzeskonforme Abschusspläne aufzustellen. Für die unteren Jagdbehörden stellen sie eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der behördlichen Abschussplanung dar.

Das Verfahren wurde in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Jagdgenossen, Eigenjagdbesitzer, Waldbesitzer und Jäger weiterentwickelt, um vor allem die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken.

Aussagekraft und Transparenz der Forstlichen Gutachten werden u. a. durch die Einführung von ergänzenden Revierweisen Aussagen und zusätzliche Auswertungen der Verjüngungsinventur weiter erhöht.

Die Erstellung der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung ist Aufgabe der örtlich zuständigen unteren Forstbehörden. Dies sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF). Dabei führt jedes AELF die Aufnahmen zur Verjüngungsinventur in seinem Bereich durch und fertigt ggf. die Revierweisen Aussagen für seinen Bereich.

Die Verjüngungsinventur zum Forstlichen Gutachten wird in der Regel vom örtlich zuständigen Forstbeamten der Forstverwaltung durchgeführt. Dieser erstellt ggf. auch ergänzende Revierweise Aussagen zur internen Weiterleitung an das AELF.

Die Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung für die Hegegemeinschaften werden in der Regel von den Bereichsleitern Forsten an den ÄELF bzw. ihren Stellvertretern gefertigt.

Teilnahme der Beteiligten an der Verjüngungsinventur

Eine intensive Einbeziehung der Vertreter der Grundstückseigentümer und der Jägerschaft bei den Außenaufnahmen der Verjüngungsinventur ist aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz unverzichtbar.

Die Jagdvorstände und Eigenjagdbesitzer sowie die Revierinhaber müssen rechtzeitig auf die anstehenden Außenaufnahmen hingewiesen werden. Dabei kann in den „**grünen**“ Hegegemeinschaften, in denen die Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten 2009 als „günstig“ oder „tragbar“ bewertet wurde, der örtlich bewährte Informationsweg beibehalten werden (z. B. Hinweis in Verbandsmitteilungen, Lokalpresse, Veranstaltungen etc.).

In den „**roten**“ Hegegemeinschaften dagegen, in denen die Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten 2009 als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde, werden die Beteiligten **schriftlich** nochmals auf die Wertung der Verbissituation im Jahr 2009 hingewiesen und ausdrücklich zu einer Teilnahme an den anstehenden Aufnahmen zur Verjüngungsinventur 2012 aufgefordert.

Eine wesentliche Grundlage der Forstlichen Gutachten sind die Ergebnisse der systematisch durchgeführten **Verjüngungsinventur**. Mit diesem

Stichprobenverfahren werden die Waldverjüngung sowie der Schalenwildverbiss und die Fegeschäden auf Hegegemeinschaftsebene objektiv erfasst.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung in Bayern und das damit verbundene Betreten fremder Grundstücke und Markieren von Forstpflanzen auf den Aufnahmeflächen sind Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 BayWaldG sowie Art. 47 Nr. 3 BayJG i. V. m. § 29a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG).

Zeitraum

Die Verjüngungsinventur wird im Frühjahr 2012 durchgeführt. Die Außenaufnahmen können ab dem vom StMELF gesondert bekannt gegebenen Termin, spätestens aber ab 1. März 2012, begonnen werden und sollen nach Möglichkeit bis zum Austreiben der jungen Waldbäume abgeschlossen sein.

Die Aufnahmefläche

Als Aufnahmeflächen können grundsätzlich nur im Wald gelegene **Verjüngungsflächen** (Naturverjüngung sowie Pflanzungen und Saaten, aber auch Unterbauflächen) ausgewählt werden. Verjüngungsflächen in befriedeten Bezirken oder in Wildgattern (Wildgehege und Wildparks) werden nicht berücksichtigt.

Die ausgewählten Verjüngungsflächen bzw. -teilflächen müssen **sämtliche drei folgenden Bedingungen** erfüllen:

- 1) Die Fläche muss im Durchschnitt **mindestens 1.300 Verjüngungspflanzen je Hektar** (entspricht ungefähr eine Pflanze je acht Quadratmeter) aufweisen, die eine Höhe von mindestens 20 Zentimeter erreicht haben. Zu berücksichtigen sind dabei die Verjüngungspflanzen aller Waldbäume.
- 2) Die **Spitze des Leittriebs dieser o. g. Verjüngungspflanzen** muss (unter Berücksichtigung der Schneelage) noch vom örtlich vorkommenden Schalenwild zum Verbiss erreicht werden können (maximale Verbisshöhe).
- 3) Die Länge der längsten, die **Verjüngungsfläche durchquerenden Geraden** muss **mindestens 50 Meter** (40 Meter Aufnahme gerade zuzüglich zweimal fünf Meter Abstand zum Rand) betragen.

Auswahl der Aufnahmeflächen

Die Auswahl der Aufnahmeflächen der Verjüngungsinventur erfolgt anhand eines bayernweit einheitlichen Gitternetzrasters. Bei jedem ausgewählten Gitternetzpunkt wird die **getroffene bzw. nächstgelegene Verjüngungsfläche** (bei kleineren Hegegemeinschaften evtl. auch mehrere Flächen) aufgenommen, die den oben genannten Anforderungen genügt.

Die Waldbesitzart, in der die Verjüngungsfläche liegt, spielt keine Rolle genauso wenig wie, ob es sich um einen großen oder kleinen Waldkomplex oder um eine Laubholz-, Nadelholz- oder Mischverjüngung handelt. Es ist aber darauf zu achten, dass die Verjüngungsfläche im Einzugsbereich des Gitternetzpunktes liegt.

An den Hegegemeinschaftsgrenzen ist darauf zu achten, dass die ausgewählte nächstgelegene Verjüngungsfläche innerhalb der zu beurteilenden Hegegemeinschaft liegt.

Baumartengruppen

Bei der Verjüngungsinventur werden nur Verjüngungspflanzen von Waldbäumen erfasst.

Dabei wird in folgende Baumarten bzw. Baumartengruppen unterschieden:

- Fichte (Fi):** alle Fichtenarten,
- Tanne (Ta):** alle Tannenarten,
- Kiefer (Ki):** alle Kiefernarten,
- Sonstiges Nadelholz (sNdh):** Nadelholzarten, mit Ausnahme der oben genannten,
- Buche (Bu):** Rotbuche,
- Eiche (Ei):** alle Eichenarten,
- Edellaubholz (Elbh):** alle Eschen-, Ahorn-, Ulmen- und Lindenarten sowie Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und Walnuss.
- Sonstiges Laubholz (sLbh):** Laubholzarten, mit Ausnahme der oben genannten.

Vollständig geschützte Verjüngungsflächen

Ist die aufzunehmende Verjüngungsfläche **vollständig** gegen Schalenwildverbiss geschützt, wird auf die Erfassung der Daten der einzelnen Pflanzen auf dieser Fläche verzichtet. Eine Verjüngungsfläche ist dann „vollständig geschützt“, wenn keine ungeschützte (bzw. nur teilweise geschützte) Teilfläche den Anforderungen an die Flächenauswahl entspricht. In der Regel handelt es sich bei vollständig geschützten Flächen um Zaunflächen.

Die vollständig geschützten Verjüngungsflächen gehen nicht in das rechnerische Auswertungsergebnis der Verjüngungsinventur ein. Ihr Anteil an den aufgenommenen Verjüngungsflächen und die geschützten Baumarten(gruppen) sind aber wichtige Hinweise für die Bewertung der Verjüngungssituation in der Hegegemeinschaft.

Der Erfassung der Pflanzen

Es werden auf jedem der fünf Stichprobenpunkte folgende Verjüngungspflanzen erhoben:

- 1) 15 Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe,
- 2) Pflanzen über der maximalen Verbisshöhe (nur zur Ermittlung von Fegeschäden),
- 3) bis zu fünf Pflanzen kleiner 20 Zentimeter.

Erläuterungen

1) Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe

a. An jedem der fünf Stichprobenpunkte werden die 15 der Mitte des Stichprobenpunktes nächstgelegenen Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe aufgenommen.

b. Von jeder Einzelpflanze wird die **Baumartengruppe**, die **Höhe** aufgenommen sowie festgehalten, ob ein frischer **Leittriebverbiss** durch Schalenwild vorliegt. Dabei wird der Leittrieb oder ggf. ein gebildeter Ersatz- leittrieb der Pflanze auf Schalenwildverbiss seit Beginn der letzten Vegetationsperiode (seit Frühjahr des Vorjahres) begutachtet.

Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Leittriebverbisses ist der Zustand der Terminalknospe. Sofern ein unverbissener Ersatzleittrieb vorgefunden wird, ist „kein Leittriebverbiss“ aufzunehmen. Ein Ersatzleittrieb ist als solcher anzusehen, wenn er augenscheinlich die Triebführung übernommen hat und mindestens so hoch ist wie der abgebissene oder durch sonstige Ursachen geschädigte Terminaltrieb. Kann nicht ermittelt werden, ob die Schädigung des Leittriebes bzw. ggf. des Ersatzleittriebes auf Schalenwildverbiss oder andere Schadursachen zurückzuführen ist, wird ebenfalls „kein Leittriebverbiss“ aufgenommen.

c. Von jeder Einzelpflanze wird festgehalten, ob bei ihr **Verbiss im oberen Drittel** durch Schalenwild vorliegt sowie ob sie einen **Fegeschaden** durch Schalenwild aufweist. Dabei wird nicht nach dem Zeitpunkt des Verfegens (diesjährig oder aus Vorjahren) differenziert.

2) Pflanzen über maximaler Verbisshöhe

a. An jedem der fünf Stichprobenpunkte werden alle Verjüngungspflanzen über der maximalen Verbisshöhe begutachtet, die sich innerhalb des Probekreises der 15 Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe befinden. Dabei wird die gesamte Anzahl der Verjüngungspflanzen getrennt nach Baumartengruppen festgehalten.

c. Es wird die Anzahl der Pflanzen mit Fegeschäden getrennt nach Baumartengruppen (vgl. Ziffer 3.4.2) festgehalten.

3) Pflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe

a. An jedem der fünf Stichprobenpunkte werden bis zu fünf der Mitte des Stichprobenpunktes nächstgelegenen Verjüngungspflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe aufgenommen und die **Entfernung der fünften aufgenommenen Pflanze zur Mitte des Stichprobenpunktes** in Zentimeter erfasst. Maximal wird der Radius des Probekreises der 15 Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe eingetragen.

b. Von jeder Einzelpflanze wird die **Baumartengruppe** sowie festgehalten, ob bei ihr **Verbiss im oberen Drittel** durch Schalenwild vorliegt. Kann nicht ermittelt werden, ob die Schädigung im oberen Drittel auf Schalenwildverbiss oder andere Schadursachen zurückzuführen ist, wird „kein Verbiss im oberen Drittel“ aufgenommen.

NEU: Ergänzende Revierweise Aussagen

Ab 2012 erstellen die Forstbehörden beim Forstlichen Gutachten in denjenigen Hegegemeinschaften, bei denen im vorangegangenen Gutachten die Verbissbelastung als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde (= „rote“ Hegegemeinschaften), für alle Jagdreviere **ergänzende Revierweise Aussagen**.

In den „grünen“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung „günstig“ oder „tragbar“) werden Revierweise Aussagen nur erstellt, wenn dies für das jeweilige einzelne Jagdrevier von Beteiligten (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer, Revierinhaber oder einzelne Jagdgenossen) beantragt wird.

In den ergänzenden Revierweisen Aussagen wird die Verjüngungssituation der Waldbäume in den einzelnen Jagdrevieren, insbesondere unter Berücksichtigung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung, forstfachlich gewürdigt.

Die Revierweisen Aussagen sind **gutachtliche Feststellungen**, die im Wesentlichen auf den **örtlichen Erfahrungen der jeweils zuständigen Forstbeamten** beruhen.

Die Revierweisen Aussagen müssen bis zum Beginn der Erstellung der Forstlichen Gutachten für die Hegegemeinschaft (in der Regel Anfang August 2012) fertiggestellt sein und dem Gutachtenersteller vorliegen. Die Revierweisen Aussagen sind Teil des Forstlichen Gutachtens für die Hegegemeinschaft und beziehen sich entsprechend auf die **aktuelle Verjüngungs- und Verbissituation** im Jagdrevier.

Den Hegegemeinschaftsgutachten wird eine **Übersicht der einzelnen Revierweisen Aussagen** als Anlage beigefügt. Die an der Abschussplanung im Jagdrevier unmittelbar Beteiligten erhalten zusätzlich die ausführliche Revierweise Aussage für ihr jeweiliges Jagdrevier.

Wertung der Verbissbelastung

Die Verbissbelastung durch Schalenwild in der Hegegemeinschaft wird in einer der vier folgenden Stufen bewertet

- „**Günstig**“,
- „**Tragbar**“,
- „**Zu hoch**“ oder
- „**Deutlich zu hoch**“.

Empfehlung zur Abschusshöhe

Die Empfehlung, ob die Abschusshöhe auf Schalenwild (ohne Schwarzwild) in der kommenden Abschussplanperiode (bei Rehwild: 2013/16) gegenüber dem bisherigen Ist- Abschuss (bei Rehwild: 2010/13) beibehalten oder verändert werden soll, wird in einer der fünf folgenden Stufen abgegeben:

- „**Deutlich senken**“,
- „**Senken**“,
- „**Beibehalten**“,
- „**Erhöhen**“ oder
- „**Deutlich erhöhen**“.

Bekanntgabe der Forstlichen Gutachten

Die bayernweiten Ergebnisse der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2012 werden voraussichtlich Anfang November 2012 im Bayerischen Landtag vorgestellt und danach in einem Bericht und als Internetangebot des StMELF veröffentlicht.

Anschließend versenden die ÄELF die Forstlichen Gutachten für die einzelnen Hegegemeinschaften samt Anlagen an die zuständigen unteren Jagdbehörden. Diese geben Kopien der jeweiligen Forstlichen Gutachten an folgende in der jeweiligen Hegegemeinschaft unmittelbar an der Abschussplanung Beteiligte weiter:

- An alle **Jagdvorstände**,
- alle (private, kommunale und staatliche) **Eigenjagdbesitzer**,
- alle **Jagdrevierinhaber** sowie
- den Hegegemeinschaftsleiter.

Falls ergänzende Revierweise Aussagen erstellt wurden, versenden die ÄELF Kopien

der ausführlichen Aussagen für die einzelnen Jagdreviere ebenfalls zu diesem Zeitpunkt an die unteren Jagdbehörden. Diese geben Kopien der ausführlichen Revierweisen Aussagen (jeweils nur für das betroffene Jagdrevier) an folgende im jeweiligen Jagdrevier unmittelbar an der Abschussplanung Beteiligte weiter:

Den **Jagdvorstand** bzw. den (privaten, kommunalen oder staatlichen)

Eigenjagdbesitzer sowie

in verpachteten Jagdrevieren an den **Jagdrevierinhaber**.

Die unteren Jagdbehörden teilen die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten und ergänzenden Revierweisen Aussagen in geeigneter Form auch den **Mitgliedern des Jagdbeirats** mit.

München, 17.01.2012

Jost Doerenkamp